



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 309-350)**

Titel **Militär-Capitulation zwischen Seiner
Allerchristlichsten Majestät, Ludwig XVIII., König
von Frankreich und Navarra, und den Löbl. Ständen
Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden,
Aargau, Thurgau und Waadt.**

Ordnungsnummer

Datum 31.03.1816-17.05.1816

[S. 309] Wir Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, entbieten allen denjenigen, welche gegenwärtige Urkunde sehen werden, Unsern Gruß:

Nachdem Wir diejenige Militär-Capitulation, welche durch Unsern werthen und füngeliebten Herrn Grafen August von Talleyrand-Perigord, Pair von Frankreich, Unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der Schweizerischen Eydsgenossenschaft, Kraft der ihm von Uns ertheilten Vollmacht, mit den Abgeordneten der Löbl. Stände Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Aargau und Waadt, welche ebenfalls mit Vollmachten in guter und gehöriger Form versehen waren, am 31. Merz 1816 zu Zürich abgeschlossen und unterzeichnet worden, gesehen und geprüft haben, welche also lautet: // [S. 310]

Nachdem Se. Allerchristlichste Majestät der Schweizerischen Eydsgenossenschaft Ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben haben, eine neue Capitulation für die Errichtung von 4 Linien-Regimentern und 2 Regimentern Königlicher Garden abzuschließen; und die Löbl. Stände Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Aargau und Waadt ihrerseits zu allem dem beyzutragen wünschen, was Sr. Majestät angenehm seyn könnte, so sind demzufolge:

der Graf August von Talleyrand-Perigord, Pair von Frankreich, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. allerchristlichsten Majestät, und die Abgeordneten der nachbenannten Löbl. Stände, nämlich:

	von Wyß, Bürgermeister.
Von Zürich.	von Escher, Alt-Bürgermeister und Staatsrath. Ott, Alt-Rathsherr.
" Basel.	von Wieland, Bürgermeister.
" Schaffhausen.	von Waldkirch, Rathsherr.
" St. Gallen.	Reutti, Regierungsrath. // [S. 311]
" Thurgau.	Morell, Landammann.
" Graubünden.	von Salis Soglio, Oberst und Kriegsrath.
" Aargau	von Schmiel, Oberst und Regierungsrath.
" Waadt	de la Flechère, Regierungsrath.

sämmtlich mit den nöthigen Vollmachten versehen, um sich über die deshalb zu betreffenden Anordnungen zu verständigen, und nach gegenseitiger Mittheilung



derselben, mit einander über nachstehende Artikel übereingekommen; welche, nachdem sie von den betreffenden Souverains ratificirt seyn werden, und wovon man die Ratifikationen binnen 3 Monathen beyzubringen verspricht, von beyden Theilen gewissenhaft und getreulich beobachtet werden sollen.

1ter Artikel.

Die Kantone gestatten die Werbung in folgendem Verhältniß, nähmlich: // [S. 312]

Kantone.	Für die Linie, woraus die Grenadiere und Voltigeure gezogen werden.	Für die Garde, woraus die Grenadiere und Voltigeure gezogen werden.	
	Stamm-Compagnien.	Stamm-Compagnien.	
Zürich	4, die ein Bataillon bilden.	3, die ein halbes Bataillon bilden.	18 Compagnien von der Garde und ihrem Stab, die nach den Artikeln 15 und 16 die Stärke eines Regiments ausmachen.
St. Gallen	4, idem.	3, idem.	
Schaffhausen	4, idem, nach dem unter ihnen abgeschlossenen Vertrag.	3, idem.	
Thurgau			
Basel			
Total	12 Stamm-Compagnien, die ein Linien-Regiment mit seinem Stab ausmachen.		
Graubünden	4, die ein Bataillon bilden.	3, die ein halbes Bataillon bilden.	
Waadt	4, idem.	3, idem.	
Aargau	4, idem, nach dem unter ihnen abgeschlossenen Vertrag.	3, idem.	
Total	12 Stamm-Compagnien, die ein Linien-Regiment mit seinem Stab ausmachen. // [S. 313]		

Es ist wohlverstanden, daß diese beyden Linien-Regimenter, für die Errichtung, Beförderung, und sonst in jeder möglichen Beziehung, gänzlich unterschieden und eines von dem andern getrennt bleiben sollen.

Die Füsilier-Compagnien allein werden kantonal seyn; die Grenadier- und Voltigeur-Compagnien hingegen, sowohl in den Königlichen Garde- als Linien-Regimentern, und die Artillerie-Abtheilungen bey diesen letztern, werden aus Mannschaft, die aus den Füsilier-Compagnien auserlesen wird, zusammengesetzt.

Die contrahirenden Stände verpflichten sich, die freye und freywillige Werbung, sowohl für die Errichtung als die Unterhaltung besagter Compagnien, zu bewilligen und zu beschützen.

Die erste Errichtung und die Recrutirung werden jederzeit unter Besorgung und Verantwortlichkeit der Hauptleute bewerkstelliget werden.

2ter Artikel.

Diese Truppen werden den Stab eines Regiments und 24 Compagnien in den beyden K. Garde-Regimentern, und zwey Linien-Regimenter bilden, welche Se. Majestät in



ihren Dienst nehmen, und die auf nachstehende Weise zusammengesetzt seyn werden, nämlich: // [S. 314]

Die Regimenter der Königlichen Garde.

Jedes dieser beyden Regimenter, zu welchen die Stände 24 Compagnien liefern, besteht aus einem Stab und 3 Bataillonen, von denen 2 Linien Infanterie, und eines Jäger sind.

Jedes, sowohl Linien-Infanterie- als Jäger-Bataillon, soll aus 8 Compagnien, nämlich einer Grenadier- 6 Füsilier- und einer Voltigeur-Compagnie bestehen.

Der Regiments-Stab besteht aus:

19 Officiere	1 Oberst.
	1 Oberst-Lieutenant.
	3 Bataillons-Chef.
	1 Major.
	3 Adjutant-Majoren.
	1 Zahlmeister.
	1 Hauptmann, als Aufseher über das Kleidungswesen.
	1 Quartiermeister.
	1 Fähndrich.
	1 katholischer Feldprediger.
	1 reformirter Feldprediger.
	1 Großrichter (Auditor).
	1 Chirurg-Major.
	2 Unter-Chirurgen. // [S. 315]
26 Mann vom Stab.	3 Adjutant-Unterofficiere.
	1 Tambur-Major.
	3 Corporal-Tamburen.
	12 Musikanten, wovon 1 Chef.
	1 Schneidermeister.
	1 Kamaschenmacher.
	1 Schustermeister.
	1 Büchsenschmid.
	3 Profoßen.
Total	45, wovon 19 Officiere und 26 Mann vom Stab.



Bestand

der Grenadier- Füsilier- und Voltigeur-Compagnien.

3 Officiere.	1 Hauptmann.
	1 Lieutenant.
	1 Unter-Lieutenant.
90 Unterofficiere und Soldaten.	1 Feldwaibel.
	4 Wachtmeister.
	1 Furier.
	8 Corporalen.
	74 Grenadiere, Füsiliere oder Voltigeur.
	2 Tamburen.
Total	93, wovon 3 Officiere und 90 Unterofficiere und Soldaten. // [S. 316]

Se. Majestät bewilligen 2 Regimentskinder auf jede Füsilier-Compagnie.

Recapitulation eines Regimentes.

18 Füsilier-Compagnien zu 93 Mann	1674.
6 Grenadier- oder Voltigeur-Compagnien zu 93 Mann	558.
Stab	45.
Total	2277.

wovon 91 Offiziere und 2186 Unteroffiziere und Soldaten.

Ein Schweizerischer Feldmarschall (Maréchal de Camp), mit General-Lieutenants-Rang, wird die beyden Regimenter der Schweizer-Brigade von der Königlichen Garde befehligen.

Er genießt die gleichen Tractamente und Vorzüge, die den in dieser Garde angestellten französischen Feldmarschällen (Maréchaux de Camp) zugestanden sind.

Derselbe allein wird die ihm nach seinem Grad, den er bey der Armee bekleidet, zukommende Anzahl von General-Adjutanten haben.

Diese General-Adjutanten sollen Schweizerischer Abkunft seyn, und werden die gleichen Tractamente erhalten, wie die Officiere der Königlichen Garde von gleichem Grad; sie beziehen auch die Fourrage-Entschädigung, welche den General-Adjuten // [S. 317] tanten desselben Grades bey der Armee zukommen. Sie haben in den Regimentern der Königlichen Garde mit derselben gleiche Ansprüche auf Beförderung.

Bildung der Linien-Regimenter.

Jedes Regiment besteht aus 1 Stab und 3 Bataillonen.

Jedes Bataillon aus 6 Compagnien, worunter 1 Grenadier-, 4 Füsilier- und 1 Voltigeur-Compagnie.

Jedem Regiment wird eine Abtheilung Artillerie, die 2 Feldstücke bedient, beygegeben.

Der Stab, die Bataillone und die Artillerie- Abtheilung werden auf folgende Weise errichtet:



Stab:

18 Officiere.	1 Oberst.
	1 Oberst-Lieutenant.
	3 Bataillons-Chef.
	1 Major.
	3 Adjutant-Majoren.
	1 Zahlmeister.
	1 Hauptmann, als Aufseher über das Kleidungswesen.
	1 Fähndrich.
	1 Chirurg-Major.
	2 Unter-Chirurgen.
	1 katholischer Feldprediger.
	1 reformirter Feldprediger.
	1 Richter (Auditor). // [S. 318]
26 Unterofficiere und Soldaten.	3 Adjutant-Unterofficiere.
	1 Tambur-Major.
	3 Corporal-Tamburen.
	12 Musikanten, wovon 1 Chef.
	1 Schneidermeister.
	1 Kamaschenmacher.
	1 Schustermeister.
	1 Büchsenschmid.
	3 Profoßen.
Total	44, wovon 18 Officiere und 26 Unterofficiere und Soldaten.

Grenadier-, Füsilier- und Voltigeur-Compagnien.

4 Officier.	1 Hauptmann.
	1 Lieutenant.
	2 Unter-Lieutenant.
100 Unterofficiere und Soldaten.	1 Feldwaibel.
	4 Wachtmeister.
	1 Furier.
	8 Corporalen.
	84 Grenadiere, Füsiliere oder Voltigeur.
	2 Tamburen.
Total	104, wovon 4 Officiere und 100 Unterofficiere und Soldaten.



Se. Majestät sind geneigt, in jede Füsilier-Compagnie 2 Regimentskinder aufzunehmen. // [S. 319]

Artillerie-Abtheilung.

39 Unterofficiere und Soldaten.	1 Lieutenant 1ster Classe.
	1 Wachtmeister.
	1 Corporal.
	20 Canoniere, worunter 2 Arbeiter.
	1 Train-Wachtmeister (maréchal de logis).
	1 Train-Corporal (Brigadier).
	15 Train-Soldaten, worunter 1 Arbeiter.
Total	40, wovon 1 Officier und 39 Unterofficiere und Soldaten.

3ter Artikel.

Alle Officiere einer Kantonal-Compagnie sollen Bürger und Angehörige desjenigen Kantons seyn, welcher dieselbe liefert.

Bey Errichtung dieses Corps können die Officiers-Stellen einzig von solchen Individuen bekleidet werden, welche von ihrer respectiven Regierung als Schweizer anerkannt sind; und die Brevete werden denselben erst dann zugestellt, wann sie sich in dieser Eigenschaft durch einen Beglaubigungsschein ihres Souverains werden ausgewiesen haben.

Die Mannschaft dieser Schweizer-Regimenter wird freywillig und durch gütliche Uebereinkunft wenigstens für die Zeit von 4 Jahren angeworben, nach welcher sie, wenn sie sich nicht mehr anwer- // [S. 320] ben lassen will, ihren gänzlichen Abschied, in den durch den 7. Artikel bestimmten Zeitfristen erhalten soll. Sie muß schweizerischer Herkunft, im Alter von 18 bis 35 Jahren, wenn sie nie gedient hat; und von 18 bis 40 Jahren, wenn sie gedient hat; wenigstens 5 Schuh 2 Zoll für die K. Garderegimenter, 5 Schuh 1 Zoll für die Linien-Regimenter, und 5 Schuh hoch für die Voltigeur- Compagnien seyn, und keine Gebrechen haben.

4ter Artikel.

Unabhängig von jenen, in den Kantonal-Compagnien, zugesicherten Officiers-Stellen, werden bey der ersten Errichtung sowohl der K. Garde- als Linien-Regimenter, diejenigen bey den Grenadiern, Voltigeuren und der Artillerie, so wie auch die der höhern Officiere und der Stäbe, in dem genauesten Verhältnisse unter die capitulirenden Stände vertheilt, und dieses Verhältniß, so viel möglich, jedoch mit den in den Artikeln 15, 16, 17 und 18 enthaltenen Ausnahmen, auch bey den Ersetzungen beybehalten werden.

Die Schweizer-Officiere können ebenfalls zu Generalstellen oder andern militärischen Würden gelangen, wenn Se. Majestät dieselben durch ihr Dienstalter und ihre Talente dazu würdig finden.

Der König bewilligt den Officiern der Schweizerischen K. Garde-Regimenter die in nachstehender Tabelle enthaltenen Grade und Besoldung: // [S. 321]



Benennung der Grade.	Rang.	Jährliche Besoldung.	Rang, den die Officiere zu Erlangung ihres Retraite-Gehalts nehmen.
Oberst.	Feldmarschall.	15000 Fr.	General-Lieutenant.
Oberst Lieutenant.	(Maréchal de camp.) Oberst.	12000.	Feldmarschall. (Maréchal de camp.)
Bataillons-Chef Major	Oberst-Lieutenant.	8000.	Oberst.
Adjutant-Major. Zahlmeister. Hauptmann, als Aufseher über das Kleidungswesen. Quartiermeister. Fähndrich.	Jeder den Grad unmittelbar über demjenigen, den er wirklich bekleidet.	5000. nach ihrem Grad	Jeder den Rang unmittelbar über demjenigen, welchen ihm derjenige Rang, den er in der Garde bekleidet, in der Linie gibt.
Katholischer Feldprediger	-----	2000.	Hauptmann. -
Reformirter Feldprediger	-----	2000.	idem.
Großrichter. (Auditor).	-----	5000.	Oberst-Lieutenant.
Chirurg-Major.	-----	2700.	-----
Unter-Chirurg.	-----	2000.	-----
Hauptmann.	Bataillons-Chef.	5000.	Oberst-Lieutenant.
Lieutenant. 1r Classe.	Hauptmann.	3000.	Bataillons-Chef.
2r Classe.		2500.	
Unter-Lieutenant. // [S. 322]	Lieutenant.	1800.	Hauptmann.

Den drey ältesten Hauptleuten jedes K. Garde-Regimentes wird eine jährliche Gehaltszulage von 400 Franken bewilliget.

Die Officiere dieser Regimenter werden überdieß, jeder nach seinem Grade, alle Entschädigungen genießen, welche den Officiern der andern K. Garde-Regimenter zugeeignet sind.

Die Officiere im Hospital müssen sich den gleichen Abzug an der Besoldung gefallen lassen, wie die Officiere dieser Regimenter.

Der Sold und der Rang der Unterofficiere und Soldaten der Schweizer-Regimenter in der Königlichen Garde sind nach folgendem Tarif bestimmt: // [S. 323]

Benennung der Grade.		Rang.	Täglicher Sold.		
			Fr.	C.	M.
Kleiner Stab.	Adjutant-Unterofficier.	Unter-Lieutenant.	2	90	—
	Tambur-Major.	Adjutant -Unterofficier.	1	60	—
	Corporal-Tambur.	Wachtmeister.	1	05	—
	Chef der Musik.	-----	3	—	—
	Musikant.	-----	—	97	5
	Meister der Arbeiter.	-----	—	70	—
	Profoß.	-----	—	85	—



Elite-Compagnie.	Feldwaibel.	Adjutant-Unterofficier.	1	62	5
	Wachtmeister und Kurier.	Feldwaibel.	1	36	–
	Corporal.	Wachtmeister.	–	95	–
	Grenadier und Voltigeur.	Corporal.	–	80	–
	Tambur und Waldhornist.	idem.	–	90	–
Füsilier-Compagnie (Compagnie du centre.)	Feldwaibel.	Adjutant-Unterofficier.	1	55	–
	Wachtmeister und Kurier.	Feldwaibel.	1	26	–
	Corporal.	Wachtmeister.	–	85	–
	Füsilier.	Corporal.	–	70	–
	Tambur.	idem.	–	80	–
	Regimentskind. // [S. 324]	– – – –	–	27	5

Jeder Unterofficier und Soldat erhält täglich eine Ration Brod, und wird überdieß jederzeit alle anderen Vortheile, Entschädigungen und Zulagen gleich den andern Unterofficieren und Soldaten der K. Garde gemessen.

Sind die Schweizertruppen im Felde, so werden den Unterofficieren und Soldaten täglich 15 Centimes von ihrem Sold, als die sonst für den gewohnten Unterhalt bestimmte Summe, abgezogen, und solche durch die Feld-Rationen ersetzt.

Auf den Märschen im Innern des Königreiches erhalten sie eine Zulage von dem Betrag des Etappen-Zuschusses.

Die Unterofficiere und Soldaten erleiden für jeden Tag, den sie im Hospital zubringen, den nämlichen Abzug an ihrem Solde, wie diejenigen des gleichen Grades in den K. Garde-Regimentern.

Jeder Unterofficier und Soldat vom Feldwaibel abwärts, legt täglich in die zur Unterhaltung der Wäsche und Beschuhung bestimmte Kasse 20 Centimes; demzufolge soll die Masse eines jeden Unterofficiers und Soldaten 73 Franken betragen, und die überschüssende Summe denselben erst dann ausbezahlt werden, wann ihr Tornister mit nöthiger Wäsche und Beschuhung vorschriftmäßig ausgerüstet seyn wird.

// [S. 325]

5ter Artikel.

Die Compagnien der Lobl. Kantone werden bey ihrem Regiment ihre Rangstellung nach dem Dienstalter der Hauptleute einnehmen.

Die Gehalte und der Sold in den Linien- Regimentern wird nach folgendem Tarif bezahlt:

Benennung der Grade.	Jährliche Besoldung. Fr.
Oberst.	6000.
Oberst-Lieutenant.	5000.
Bataillons-Chef und Major.	4000.
Adjutant-Major.	2400.
Quartiermeister (nach seinem Grade.)	1800.
Fähndrich, Lieutenant.	



Chirurg-Major.	2400.
Unter-Chirurg.	1800.
Katholischer Feldprediger.	1500.
Reformirter Feldprediger.	1500.
Richter (Auditor), mit Hauptmanns Rang.	2200.
Hauptmann.	2400.
Lieutenant. 1r Classe.	1800.
2r Classe.	1500.
Unter-Lieutenant.	1200.
Artillerie-Lieutenant.	2000.

Den drey ältesten Hauptleuten jedes Regiments wird eine jährliche Gehaltszulage von 400 Franken bewilliget.

Die Officiere dieser Regimenten werden überdieß, jeder nach seinem Grade, alle Entschädigungen // [S. 326] erhalten, welche die Officiere der französischen Linien-Regimenten genießen.

Den Officieren im Hospital wird das nähmliche von ihrer Besoldung abgezogen, wie denjenigen von den französischen Infanterie-Regimenten.

Der Sold der Unterofficiere und Soldaten von den Linientruppen ist folgender:

Benennung der Grade.		Täglicher Sold.	
		Fr.	C.M.
Kleiner Stab.	Adjutant-Unterofficier.	2	10.
	Tambur-Major.	1	20.
	Corporal-Tambur.	"	75.
	Musikant.	"	80.
	Meister der Arbeiter.	"	50.
	Profoß.	"	60.
Elite-Compagnie.	Feldwaibel.	1	20.
	Wachtmeister und Furier.	1	"
	Corporal.	"	75.
	Grenadier oder Voltigeur.	"	55.
	Tambur.	"	65.
Füsilier-Compagnie (Compagnie du centre.)	Feldwaibel.	1	15.
	Wachtmeister und Furier.	"	95.
	Corporal.	"	70.
	Füsilier.	"	50.
	Tambur.	"	60.
	Regimentskind.	"	25.



Artillerie.	Wachtmeister.	1	10.
	Corporal.	"	80.
	Canonier und Arbeiter.	"	60.
	Wachtmeister,(Marechal de logis.	1	10.
	Train. Corporal (Brigadier.)	"	80.
	Solda oder Arbeiter. // [S. 327]	"	60.

Jedes dieser Individuen erhält täglich eine Ration Brod, und wird überdieß jederzeit zu allen anderen Vortheilen, Entschädigungen und Neben-Tractamenten berechtigt seyn, wie die andern Truppen Sr. Majestät.

Stehen die Schweizertruppen im Felde, so werden den Unterofficieren und Soldaten täglich 15 Centimes von ihrem Sold, als die sonst für den gewohnten Unterhalt bestimmte Summe, abgezogen, und solche durch die Feld-Rationen ersetzt.

Sind dieselben auf dem Marsche im Innern des Königreiches, so wird ihr Sold durch den Betrag der Etappen-Zulage erhöht.

Den Unterofficieren und Soldaten wird für jeden Tag, den sie im Hospital zubringen, von ihrem Solde dieselbe Summe abgezogen, wie denjenigen des gleichen Grades bey der französischen Infanterie.

Jeder Unterofficier und Soldat, vom Feldwebel abwärts, legt täglich in die zur Unterhaltung der Wäsche und Beschuhung bestimmte Casse 10 Centimes. Außer dem im 4. und 5. Artikel festgesetzten Abzug soll für die Schweizertruppen kein anderer statt haben.

6ter Artikel.

Die Kleidungs-masse der Schweizer-Regimenter // [S. 328] bey der Königlichen Garde ist jährlich auf 90 Franken für den Mann festgesetzt. Die übrigen Massen für diese Corps sind die nähmlichen, wie bey den K. Garde-Regimenten.

Für die anderen Schweizer-Regimenter sind alle Massen, die der Kleidung mitinbegriffen, eben dieselben, wie bey den französischen Linientruppen.

7ter Artikel.

Sämtliche Mannschaft verpflichtet sich, Sr. Majestät Ludwig XVIII. und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, während der ganzen in ihrer Capitulation festgesetzten Zeit, getreu zu dienen. Nach Verlauf derselben steht es jedem frey, sich wieder für zwey oder mehrere Jahre anwerben zu lassen, oder seinen gänzlichen Abschied zu nehmen.

In Friedenszeiten werden die gänzlichen Abschiede jährlich viermahl, und zwar soviel als möglich im ersten Monath jedes Vierteljahres, derjenigen Mannschaft ertheilt, deren Verpflichtung in dem zunächst vorhergehenden Vierteljahre aufgehört hat; wofern sie ihren Hauptleuten nichts schuldig sind, oder dasjenige, was diese an sie zu fordern haben möchten, baar bezahlen.

Wenn ein Soldat, der seinen gänzlichen Abschied vor dem zu Erhaltung der Retraite-Pension bestimmten Termin genommen hat, erst nach Verfluß von drey Monathen sich wieder anwerben läßt, // [S. 329] so werden ihm seine frühern Dienstjahre nicht angerechnet, sondern die Zeit zu Erlangung dieser Pension erst von dem Tage seiner letzten Anwerbung an gezählt.



In Kriegszeiten werden im Laufe eines Feldzuges keine gänzlichen Abschiede ertheilt, und diejenige Mannschaft, deren Capitulationen ausgelaufen sind, erhält dieselben nur während dem Winterquartier; jedoch wird ihnen für die Zeit, die sie länger gedient haben, als sie dazu verpflichtet wären, Rechnung getragen.

Das nach erneuerter Anwerbung denjenigen Soldaten, welche umgekommen oder gestorben wären, zuständige Guthaben von ihrer über den ersten Termin ausgehaltenen Dienstzeit, wird den Hauptleuten zugestellt, welche verbunden sind, solches den Erben des Verstorbenen zukommen zu lassen.

8ter Artikel.

Die Werbung ist Obliegenheit der Hauptleute. Sie wird hierzu abgesandten Officieren, Unterofficieren und Soldaten, sowie den auf Urlaub Stehenden anvertraut.

Die für die erste Errichtung der Corps bestimmten Summen werden durch den Verwaltungsrath den Hauptleuten zugestellt.

Diese Gelder werden im voraus und Viertheilweise geliefert, und diese Lieferungen erneuert, // [S. 330] sowie die aus den Musterungen sich ergebenden Etats die Verwendung der erstern Summen und die Anzahl der auf dem Depot angenommenen Mannschaft erwiesen werden.

Der Hauptmann stellt die Hälfte seiner Compagnie binnen 6 Monathen, und die andere Hälfte derselben in den folgenden 6 Monathen des Jahres, von dem Tage an gerechnet, da ihm die Gelder übermacht worden sind.

Wenn er aus Mangel an Sorgfalt und Thätigkeit seine Compagnie nicht auf den oben bestimmten Termin vollzählig gemacht hätte, so ist er gehalten, der Casse des Verwaltungsraths die ihm für die Werbung zum voraus anvertrauten Gelder auf der Stelle wieder zu vergüten, so daß ihm nur die für den effektiven Bestand der Mannschaft erforderliche Summe übrig bleibt. Auch kann er diese Gelder nur allmählig, sowie er für seine Compagnie wieder einen Mann angeworben hat, zurückfordern.

Wenn der versammelte Verwaltungsrath entscheiden würde, daß der Hauptmann allzunachlässig in der Werbung gewesen sey, so kann er ihm eine Geldbuße, je nach Bewandniß der Umstände, auferlegen. Demzufolge versteht es sich, daß die Kantone in keinem Fall in dieser Rücksicht irgend eine Verbindlichkeit auf sich haben. // [S. 331]

Die Gehalte der Officiere und der Sold der Truppen werden zu der Zeit und auf die Weise ausbezahlt, wie die Verordnungen für die französische Armee es vorschreiben.

Die Recrutirungs-Massen sind auf 200 Franken für jeden Mann, der auf 4 Jahre angeworben wird, festgesetzt. Dieselben werden zum voraus, je von 3 zu 3 Monathen, dem Verwaltungsrath eines jeden Regimentes übergeben.

Das Anwerbungsgeld soll 150 Frkn. für jeden Mann seyn, und wird alle Monathe durch jedes Regiment den Hauptleuten ausgeliefert, welche diese Gelder unter ihrer Verantwortlichkeit verwenden. Jedoch erhalten die Recruten der mehr als 12 Stunden Weges von Frankreichs Grenzen entfernten Stände, bis auf diese Entfernung von der Grenze, die den französischen Truppen dießfalls bewilligte Entschädigung.

Die von der Anwerbungs-Masse zu Anschaffung der kleinen Equipirung, nach den für die französischen Recruten aufgestellten Verordnungen, inbehaltenen 50 Franken, werden zur Verfügung des Verwaltungsrathes gestellt, der dafür verantwortlich bleibt.



Es wird nichts, weder für Handgeld, noch für die Routen-Gelder derjenigen Mannschaft // [S. 332] vergütet, die bey ihrer Ankunft auf dem Admissions-Depot, Gebrechlichkeiten oder anderer gültigen Gründen halber, nicht angenommen, oder daselbst, sey es wegen Desertion, oder aus jeder andern Ursache, nicht erscheinen würde.

Die Recruten rechnen ihren Dienst vom Tage der Anwerbung, erhalten aber ihren Sold nur vom Tage ihrer Ankunft bey dem Depot, welcher, je nach der Nähe des Hauptortes der contrahirenden Stände, Befort, oder Besançon ist.

Jeder auf dem Depot angenommene Recrut, der nachher durch einen spätern Zufall für den Dienst des Königs untüchtig erfunden würde, erhält, um nach Hause zurückzukehren, die durch die bestehenden Verordnungen festgesetzte Marschentschädigung.

Die Mannschaft, welche während ihrem Marsche nach dem Depot, auf französischem Gebiete erkrankt, wird auf Kosten Sr. Majestät in das nächste französische Hospital gebracht und daselbst gepflegt.

9ter Artikel.

Die Officiere, Unterofficiere und Soldaten der vier Schweizer-Regimenter, welche am 20. Merz 1816 im Dienste Frankreichs waren, Angehörige der capitulirenden Stände, und, Kraft Tagsatzungsbefehls vom 2. April desselben Jahres, nach der Schweiz zurückgekehrt sind, werden vorzugsweise bey Errichtung derjenigen K. Garde- und // [S. 333] Linien-Regimenter, wovon gegenwärtige Capitulation handelt, angenommen, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Diejenigen Officiere der 4 oben benannten Regimenter, die den Befehlen ihrer Regierung Gehorsam geleistet haben, und bey Errichtung der neuen Corps keine Anstellung finden würden, erhalten einen, ihrem Grade und ihren Dienstjahren angemessenen, Reform-Gehalt.

Die Rechnungen der vier vormahls in französischem Dienst gestandenen Regimenter sollen geschlossen und gänzlich liquidirt werden.

10ter Artikel.

Für jeden Mann, der sich aufs Neue anwerben läßt, soll folgendes vergütet werden:

Fr.	100.	für	2	Jahre.
"	200.	für	4	"

11ter Artikel.

Der General-Verwaltungsrath jedes K. Garde- und jedes Linien-Regimentes besteht aus sämtlichen höhern Officieren und aus allen Hauptleuten, welche sämtliche höhere Officiere und Hauptleute, alle für einen und einer für alle (solidaires), die Sicherheit der ihnen anvertrauten Fonds gewährleisten. // [S. 334]

Der General-Verwaltungsrath wählt einen Geschäftsrath, der wie diejenigen der französischen Regimenter gebildet seyn soll.

Der General-Verwaltungsrath soll sich wenigstens einmahl vierteljährlich versammeln, um das Rechnungswesen abzuschließen. Seine Entscheidungen sind gültig und für alle Mitglieder verbindlich, wenn die Anzahl der Berathschlagenden die Hälfte ihrer Gesamtzahl um eines übersteigt.



Der Geschäftsrath ist mit der Besorgung aller Theile der täglichen und laufenden Geschäfte der Verwaltung beauftragt.

Der Gewährleistung der Fonds zufolge, sind die Mitglieder des General-Verwaltungsrathes, im Verhältniß ihrer Besoldung derjenigen Verantwortlichkeit unterworfen, welche sich aus der Verwaltung der Massen ergibt.

Was die Garantie der Werbungsgelder und Besoldungsmassen betrifft, so geht die daherige Verantwortlichkeit von den Verwaltungsräthen auf jeden Hauptmann über, sobald dieser die Fonds erhalten hat, und zwar in dem Verhältniß der ihm anvertrauten Summen.

12ter Artikel.

Für die Wiederersetzung derjenigen Mannschaft wird nichts vergütet, welche während den 6 ersten // [S. 335] Monathen ihrer Verpflichtung ihre Fahnen verlassen hat.

Die Hauptleute sind gehalten, selbige auf ihre Kosten wieder zu ersetzen.

Alle an dieser Capitulation Antheil habenden Stände verpflichten sich gegenseitig, alle mögliche Erleichterung und Beystand zu Verhaftung der Schweizerischen Ausreißer zu geben, welchem Kantone sie auch angehören mögen.

Die Chefs der Schweizer-Corps haben das Recht, ihre Ausreißer, welche in andere französische Regimenter getreten sind, zurückzufordern, und die Chefs derselben sind gehalten, sie ihnen auszuliefern. Dießfällige Reciprocität findet Statt,

13ter Artikel.

In Friedenszeiten können von jeder Compagnie 1 Officier und 7 Unterofficiere und Soldaten auf Werbung oder Urlaub geschickt werden. In Kriegszeiten wird diese Anzahl auf einen Officier und 3 Unterofficiere, und Soldaten für jede Compagnie herabgesetzt; in jedem Fall werden aber diese Officiere, Unterofficiere und Soldaten während ihrer Abwesenheit den ihrem Grade zukommenden Sold beziehen.

14ter Artikel.

Se. K. Hoheit, Monsieur, General Oberst // [S. 336] der Schweizer, wird sämtliche Schweizertruppen befehligen, und alle mit seiner Stelle verbundenen Rechte und Vorzüge gemessen.

15ter Artikel.

Die Chefs und höheren Officiere der Schweizer-Garde werden, auf den Vorschlag Sr. K. Hoheit, des General-Obersten, von dem König ernannt. Se. Majestät werden diese Stellen zu Gunsten derjenigen Schweizer-Officiere vergeben, die Sie, ihres Dienstalters, ihrer geleisteten Dienste oder ihrer Talente halber, am würdigsten halten.

Alle in den capitulirten Regimentern stehenden Schweizer-Officiere haben das Recht, ohne Unterschied, zu allen höhern Officiersstellen in den K. Garde-Regimentern sowohl, als in denjenigen Regimentern, welchen sie angehören, gelangen zu können.

16ter Artikel.

Die capitulirenden Kantone werden, bey der ersten Errichtung, in den Garde-Regimentern eine solche Anzahl von Bataillons-Chefs, Füsilier- und Elite-Hauptleuten,



Lieutenanten und Unter-Lieutenanten erhalten, die im Verhältniß mit den von denselben in die Linie und die Garde gelieferten Truppen steht.

Die Bataillons-Chefs in der Garde werden // [S. 337] der Auswahl Sr. Majestät überlassen, und aus den 8 capitulirenden Ständen genommen.

Sollten die Kantone bey der ersten Errichtung in den Garde-Regimentern nicht die ihnen nach Ihrer gelieferten Truppenmenge zukommende Anzahl höherer Officiere haben, so wird von Sr. Majestät die erste dießfällige erledigte Stelle einem Angehörigen der 8 capitulirenden Stände gegeben werden, und so Wetter, bis auf die Anzahl von Stellen, zu welchen sie berechtigt sind, – ein Verhältniß, welches dann in der Folge beybehalten wird.

17ter Artikel.

Bey der ersten Errichtung der Linien-Regimenter ernennen Se. Majestät, auf den Vorschlag des General-Obersten, zu allen Officiersstellen, sowohl bey den Regimentsstäben, als in den Compagnien.

Se. Majestät ernennen zu den höhern Officiersstellen der gegenwärtig capitulirten Linien-Regimenter, auf den Vorschlag des General Oberstern, diejenigen Officiere, welche Sie in Ansehung ihrer geleisteten Dienste und Dienstalters dazu am würdigsten erachten.

Die Officiere sollen aus Angehörigen der das Regiment errichtenden Kantone genommen werden, so daß die für ein Regiment capitulirenden Stände // [S. 338] keine Ansprachen auf Stellen in den andern Linien-Regimentern machen können.

Jedes Bataillon eines Linien-Regimentes hat seinen Bataillons-Chef, welcher aus den Hauptleuten der das Bataillon bildenden Compagnien gewählt wird.

Außer dem Bataillons-Chef, den Hauptleuten und Officiern der Füsilier-Compagnien, soll der oder die Kantone, welche ein Bataillon liefern, eine mit ihren gelieferten Truppen im Verhältniß stehende Anzahl von Hauptleuten und Officiern in den Eliten-Compagnien des Regimentes haben.

Die capitulirenden Stände werden Sr. Majestät und Sr. K. Hoheit, dem General-Obersten, zu Besetzung der Officiersstellen, sowohl bey dem Stab, als in den durch sie bewilligten Compagnien der Garde und den Linien-Regimentern, diejenigen ihrer Angehörigen empfehlen, die sie dafür am tauglichsten halten.

18ter Artikel.

Nach der ersten Errichtung bleiben die Grenadier- und Voltigeur-Hauptleute, auf den Vorschlag des General-Obersten hin, fortwährend der Ernennung Sr. Majestät überlassen.

Sie können aber nur aus dem Regiments genommen werden, wo diese Stellen ledig geworden sind. So viel als möglich wird jedem Kanton // [S. 339] diejenige Anzahl von Eliten-Hauptleuten beybehalten, die er bey der ersten Errichtung des Regimentes erhalten haben wird.

Se. Majestät ernennen desgleichen, auf den Vorschlag des General-Obersten, die Lieutenants und Unter-Lieutenants der Elite-Compagnien und den Ober-Lieutenant der Artillerie, aus den Officiern des nähmlichen Regiments.



In Betreff der Beförderung in den Kantonal-Compagnien, soll die erledigte Compagnie von Rechtens wegen dem ältesten Officier des Kantons in dem Regiment zukommen; mit ausdrücklichem Vorbehalt jedoch, daß dieser Officier die erforderlichen Eigenschaften besitze, und von guter Aufführung sey.

In jedem Corps geschieht die Beförderung zum Lieutenant dem Dienstalder nach, so daß der älteste Unter-Lieutenant des Regimentes zu der vacanten Lieutenantsstelle gelangt, ohne Rücksicht, in welcher Compagnie die Erledigung Statt habe.

Die Unter-Lieutenants werden durch den General-Obersten, auf die Vorstellung des Hauptmanns der Kantonal-Compagnie, in welcher diese Stelle vacant ist, und auf den Vorschlag des Obersten vom Regiment, ernannt.

19ter Artikel.

Dasjenige, worüber man in Betreff der Errichtung // [S. 340] der Linien-Compagnien und der Beförderung in denselben übereingekommen ist, wird gleichfalls in den Compagnien der K. Garde Statt finden.

20ter Artikel.

In den Füsiliers-Compagnien der K. Garde können jedoch die Hauptleute für die Unter-Lieutenantsstellen nur solche Angehörige ihres Kantons vorschlagen, die ein jährliches Einkommen oder eine Pension von 600 Franken genießen.

21ter Artikel.

Die Regiments-Zahlmeister, so wie die Chirurg-Majoren, werden durch den General-Obersten, auf die Vorstellung des allgemeinen Verwaltungsrathes, ernannt.

Die Fähndriche, Adjutant-Majoren, katholischen und reformirten Feldprediger, Richter und Chirurgen, werden durch den General-Obersten, auf den Vorschlag des Regiments-Obersten, ernannt. Die Adjutant-Unterofficiere, Tambur-Majoren, die Corporal-Tamburen und Profoßen jedes Regimentes hingegen, ernennt der Oberst auf die Vorstellung des Bataillons-Chefs.

Die Unterofficiere und Corporalen werden ebenfalls durch ihn, auf den durch die Bataillons-Chefs genehmigten Vorschlag der Hauptleute, ernannt. // [S. 341]

Die Musikanten und Handwerksmeister wählt der General-Verwaltungsrath.

22ster Artikel.

Die Militärs, welche einen Theil dieser Truppen-Corps ausmachen, erhalten die nämlichen Retraite-Pensionen, wie die französischen Truppen, sobald ihre durch das Gesetz bestimmte Dienstzeit verflossen seyn wird, oder wenn sie in französischem Dienst Wunden erhalten haben werden; jedoch unbeschadet den nachstehenden bestimmten Vermehrungen, nämlich:

Die Retraite-Pension der Officiere bey den Schweizer-Regimentern der Königlichen Garde wird, nach dem ihnen durch die Tabelle des 4ten Artikels für den Bezug dieser Pension angeeigneten Grad in der Linie, bestimmt.

Diejenige der Officiere der Schweizerischen Linien-Regimenter wird auf den nämlichen Fuß festgesetzt, wie die der Officiere gleichen Grades bey den



französischen Linien-Regimentern; jedoch soll sie, mit Berücksichtigung des Activitäts-Gehaltes, den sie haben, noch um $\frac{1}{6}$ vermehrt werden.

Was die Retraite-Pension für die Unterofficiere und Soldaten der Schweizerischen Linien-Regimenter betrifft, so soll sie die nämliche seyn, wie diejenige der französischen Linientruppen, und für die Schweizerischen K. Garde-Regimenter die // [S. 342] nämliche, die den K. französischen Garden bewilligt ist.

Die Schweizertruppen sollen übrigens an allen Vorthellen, die in der Folge den französischen Truppen möchten eingeräumt werden, Antheil haben.

Die vor dieser Capitulation Frankreich geleisteten Dienste werden in Bezug auf die Retraite-Pension gezählt; das Gleiche gilt auch in Betreff der in den Schweizer-Regimentern, welche im Jahr 1799 in Piemont standen, geleisteten Dienste, da dieselben zu dieser Zeit in französische Dienste hinübergetreten sind.

Die Liquidation dieser Pensionen für die Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche nicht in die neu capitulirten Regimenter treten werden, soll den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 27. August 1814. gemäß vorgenommen werden.

Die Militairs aller Grade, welche ihre Pension erhalten haben, können dieselbe in Frankreich oder in ihrem Lande geniessen.

23ster Artikel.

Die Compagnien der 8 Lbl. Stände liefern, jede nach ihrer Reihe, die für den Unterhalt der Grenadier- Voltigeur- und Artillerie-Compagnien // [S. 343] desjenigen Regimentes, welchem sie angehören, nöthige Mannschaft; die für diese Elite-Compagnien ausgewählten Soldaten, aber sind nur so lange darin zu dienen gehalten, bis die Zeit, die sie in ihrer Compagnie zu dienen sich verpflichteten, ausgelaufen seyn wird.

Die Hauptleute der Elite-Compagnien sollen den Füsilier-Hauptleuten dasjenige vergüten, was diesen der Mann, den jene ausgewählt haben, schuldig seyn möchte; so wie dann auch die Füsilier-Hauptleute den Hauptleuten der Elite-Compagnien den Betrag des Decompte eines jeden dieser Soldaten abgeben werden.

Die Elite-Compagnien werden nur nach und nach ergänzt, d. h.: Wenn die Füsilier-Compagnien zum Viertheil, zur Hälfte oder zu drey Viertheilen vollzählig sind, so gibt jede derselben, der Reihe nach, 2 Mann an jede Elite-Compagnie ab.

24ster Artikel.

Die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizertruppen sollen nur auf dem festen Lande von Europa, oder auf den, einen Theil desselben ausmachenden, Inseln, und niemals als Garnison auf Kriegsschiffen gebraucht werden.

Man wird so viel möglich vermeiden, daß sie nicht ausgesetzt werden, sich gegen ihre im Dienste // [S. 344] anderer Mächte stehenden Landsleute schlagen zu müssen.

25ster Artikel.

Sie werden die freye Ausübung ihrer Religion und Justiz, so wie es zu allen Zeilen geschah, beybehalten.



26ster Artikel.

Die Schweizerkruppen werden in Betreff des Ranges und der zu leistenden Dienste unter die nämlichen Verfügungen und Verordnungen gestellt, die für die französischen Truppen angenommen sind; mit Ausnahme dessen, was in beyden vorhergehenden Artikeln festgesetzt ist.

27ster Artikel.

Fünf junge Schweizer-Angehörige der diese Capitulation abschliessenden Kantone sollen, nachdem sie sich den durch die Verordnungen vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen haben, in die polytechnische Schule aufgenommen werden.

28ster Artikel.

Die Schweizer-Officiere in französischen Diensten, von welcher Religion sie sind, können zu allen bürgerlichen und militairischen Stellen und Würden gelangen.
// [S. 345]

29ster Artikel.

Die Schweizer-Regimenter werden den Nahmen ihres Obersten tragen, und nehmen in der französischen Armee denjenigen Rang ein, den ihnen der Zeitpunkt ihrer Errichtung gibt.

Die ehemaligen Gebräuche in Betreff der Bestimmung der Ehrenplätze und Ehrenposten unter den Schweizer- und französischen Regimentern, werden wieder hergestellt.

30ster Artikel.

Sollten unvorhergesehene Umstände vor Ablauf der gegenwärtigen Capitulation die gänzliche oder theilweise Verabschiedung der Schweizer-Regimenter nothwendig machen, oder sollte in jenem Zeitpunkt die Regierung die Capitulation zu erneuern verweigern, so werden die Officiere, Unterofficiere und Soldaten, aus denen diese Regimenter dannzumal bestehen, einen mit ihren Dienstjahren und den von ihnen bekleideten Graden im Verhältniß stehenden Reform-Gehalt bekommen; und überdieß wird jedem Individuum, ausser der Marschentschädigung, ein dreymonathlicher Gehalt oder Sold als Gratifikation gegeben.

Es werden ihnen die für ihr Gepäck nöthigen Transport-Mittel bis in die Schweiz verschafft, und denselben ihre Waffen bis an die Grenzen // [S. 346] gelassen, wofür die capitulirenden Stände verantwortlich sind.

31ster Artikel.

Im Fall sich die Schweiz, in Folge eines Krieges, von einer dringenden Gefahr bedroht sähe, so verpflichten sich Se. Majestät, auf das Begehren der Regierungen der contrahirenden Lbl. Stände hin, und zwar 10 Tage nach Eröffnung dieses Verlangens, ihnen die für den französischen Dienst capitulirten Schweizertruppen zur Hülfe zu senden.

Von diesem Augenblick an aber fallen die Gehalte, der Sold, die Marsch- und Transport-Kosten dem requirirenden Theil zur Last.



32ster Artikel.

Der Durchmarsch aller Rekruten für fremde Regierungen ist auf französischem Gebiete zur Zeit eines Krieges mit der Regierung untersagt.

33ster Artikel.

Während der Dauer dieser Capitulation werden Sr. Majestät, ohne den Lbl. contrahirenden Ständen hievon Kenntniß gegeben und ihre Genehmigung erhalten zu haben, keine Veränderungen in der Organisation der Schweizertruppen vornehmen.

34ster Artikel.

Das Commando der Truppen wird in deutscher // [S. 347] Sprache geführt, und die Tamburen werden Schweizermärsche schlagen.

35ster Artikel.

Die Uniform der Königlichen Schweizer-Garde-Regimenter ist von Scharlach, oder so, wie es Se. Majestät zu bestimmen belieben werden.

Diejenige der Linien-Regimenter, für die Truppen Grapproth, und Scharlach für die Officiere. So wie diese Uniform einmal von Sr. Majestät gutgeheissen ist, dürfen die Chefs keine Abänderung ohne Bestimmung des General-Verwaltungsrathes daran vornehmen.

36ster Artikel.

Sollten Se. Majestät, während der Dauer der gegenwärtigen Capitulation, für gut finden, die Besoldung der französischen Truppen zu erhöhen, so werden Dieselben auch die Schweizertruppen eines verhältnißmäßigen Vortheils genießen lassen.

37ster Artikel.

Sollten, bey den gegenwärtigen Unterhandlungen, irgend einem Kanton für die 2 Schweizer- // [S. 348] Regimenter der Königlichen Garde und die 4 Linien-Regimenter mehrere Vortheile, als die in dieser Capitulation festgesetzten, bewilligt werden, so haben alle capitulirenden Stände das Recht, dieselben gleichmäßig zu genießen.

38ster und letzter Artikel.

Die früheren Capitulationen sind durch die gegenwärtige, welche für 25 Jahre gültig seyn soll, aufgehoben.

Die contrahirenden Theile können die gegenwärtige Capitulation in der Folge fortsetzen oder derselben entsagen, werden sich aber in jedem Fall ihre gegenseitigen Gesinnungen ein Jahr vor Abfluß dieser Capitulation zu erkennen geben.

Zu wahrer Urkund dessen haben Wir, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. allerchristlichsten Majestät bey der Schweizerischen Eydsgenossenschaft, und Wir, Commissarien und Abgeordnete der Löbl. Eydsgenössischen Kantone Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, gegenwärtige Capitulation unterzeichnet; // [S. 349]



So geschehen in gedoppelter Ausfertigung zwischen Uns, in Zürich, den 31. Merz, im Jahr 1816.

Unterzeichnet:
Graf August Talleyrand.
(L. S.)

Für den abwesenden Herrn
von Wieland:

Unterzeichnet:
von Wyß.
von Escher.
Ott.

von Escher.
von Waldkirch.
J. P. Reutti.
Rud. Mar. de Salis-Soglio.
J. R. von Schmiel.
Morell.
de la Flechère,

Da Wir der obgedachten Capitulation in Allen und jeden in derselben enthaltenen Bestimmungen Unsern Beyfall geben, so erklären Wir für Uns sowohl als für Unsere Erben und Nachfolger, daß dieselbe angenommen, genehmiget, bestätigt und bekräftiget ist; und durch gegenwärtige von Uns eigenhändig unterzeichnete Urkunde nehmen Wir die besagte Capitulation an, genehmigen, bestätigen und bekräftigen dieselbe; wobey Wir mit Königlichem Wort versprechen und bezeugen, dieselbe unverletzlich zu befolgen, und befolgen zu // [S. 350] lassen, ohne jemals dawider zu handeln, noch zuzugeben, daß mittelbar oder unmittelbar auf irgend eine Weise oder unter irgend einem Vorwande dawider gehandelt werde.
Zu dessen Beurkundung haben Wir Gegenwärtiges mit Unserm Siegel versehen lassen.

Gegeben zu Paris, den siebenten Tag des Maymonaths, im Jahr der Gnaden ein tausend achthundert und sechszehn, und im ein und zwanzigsten Unsrer Regierung.

(Unterzeichnet):
(L. S.)
(Unterzeichnet):

Ludwig.
Für den König:
Richelieu.

Für getreue und wörtliche Uebersetzung nach dem französischen Original.
Der Erste Staatsschreiber des Standes Zürich,
(L. S.) Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]